

BaFin Journal

Januar 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Das Alter darf eine Rolle spielen

Die BaFin hat geprüft, ob Kfz-Versicherer in Deutschland ihre älteren Kundinnen und Kunden bei den Beiträgen diskriminieren. Ergebnis: Die Unternehmen gestalten ihre Tarife gesetzeskonform.

Seite 3 und Seite 22

Hype um Kryptowerte

Bitcoin & Co.: Die BaFin warnt Verbraucher vor Risiken beim direkten Erwerb. Aber auch bei Derivaten ist Vorsicht geboten.

Seite 16

Junge Digitalversicherer

Die BaFin erwartet von Insurtechs in spe einen höheren Organisationsfonds.

Seite 26

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Brexit
- 5 Nachhandelstransparenz
- 6 Ad-hoc-Publizitätspflichten
- 6 Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane
- 6 Portal für bedeutende Institute
- 7 Genossenschaftsbanken
- 7 Geldwäscheprävention
- 7 Rückkaufverlaubnis
- 7 Solvency-II-Berichtswesen
- 8 Mindestanforderungen für EbAV
- 8 Krankenversicherung

Internationales

- 9 Ausschüttungen
- 9 Nichtbankensektor
- 10 Entschädigungsleistungen
- 10 Wichtige Termine
- 10 Basel III
- 11 IRB-Ansatz
- 11 Marktrisiko
- 12 A-SRI
- 12 Internationale Konsultationen
- 12 BRRD II
- 13 Wertpapierinstitutsgesetz
- 13 Fondskosten
- 14 Systemisches Risiko
- 14 Versicherungsvertriebsrichtlinie
- 14 Solvency-II-Review
- 15 Klimatransitionsrisiken

Verbraucher

- 16 Verbessertes Liquiditätsmanagement im Fonds
- 16 Warnung
- 17 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 17 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 18 Kein Verkaufsprospekt
- 18 Untersagung
- 20 Warnung
- 21 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 22 Prämien in der Autoversicherung:
Das Alter darf eine Rolle spielen**
- 26 Junge Versicherungsunternehmen:
Aller Anfang ist teuer**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

es war ein spektakuläres Urteil, mit dem der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Jahr 2011 überraschte. Für gleichwertige Neuverträge, entschieden die Luxemburger Richter, dürften Versicherer von Frauen allein wegen ihres Geschlechts künftig keine höheren Beiträge mehr verlangen als von Männern.

In der Folge schrieb der deutsche Gesetzgeber Assekuranzen vor, für neue Policen einheitliche Tarife, sogenannte Unisex-Tarife, für beide Geschlechter anzubieten. Seitdem sind Mann und Frau also nicht mehr nur vor dem Gesetz gleichgestellt, sondern auch gegenüber ihrem Versicherer.

Gleich mehrere europäische Antidiskriminierungsrichtlinien stützten damals das höchstrichterliche Urteil, zudem wurden sie in den Nullerjahren mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu nationalem Recht. Die Benachteiligung aus Gründen der ethnischen Herkunft oder des Geschlechts, aber auch aus Gründen der Religion, einer Behinderung oder des Alters sei zu verhindern, argumentierte der deutsche Gesetzgeber.

Auf den ersten Blick erstaunt es deshalb, dass Autoversicherungen für betagte Kunden oft deutlich teurer werden. Bei Neuabschluss einer Kfz-Vollkasko-Versicherung oder einer Haftpflicht etwa müssen Senioren teilweise hohe Prämienzuschläge in Kauf nehmen.

Entsprechend gab es mehrere Beschwerden von Verbrauchern bei

der BaFin, die sich mit der Geschäftspraxis mancher Versicherer, Risikoaufschläge von Senioren zu verlangen, nicht abfinden wollen. Der Vorwurf: Altersdiskriminierung.

Die Versicherungsaufsichter der BaFin nahmen deshalb jetzt eine umfangreiche rechtliche Prüfung samt Marktuntersuchung vor, deren Ergebnis vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zunächst verwunderlich klingen mag. Aber: Die Finanzaufsicht gelangte zu der Einschätzung, dass die altersabhängigen Tarifierungen in der Kfz-Versicherung gesetzkonform sind – und somit auch die höheren Prämien für Senioren. Das abschließende Urteil der BaFin-Juristen: Die Kalkulation der Assekuranzen geschieht im Einklang mit bestehendem Recht.

Ein Benachteiligungsverbot, so die Prüfer, dürfe nicht zu dem Missverständnis führen, dass grundsätzlich jede unterschiedliche Behandlung verboten ist. Demnach sei eine unterschiedliche Tarifierung mit Alterszuschlägen dann erlaubt, wenn sie auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation fußt.

Als eines dieser Prinzipien nennen die BaFin-Experten die versicherungsmathematisch ermittelte Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen. Wie solche Statistiken aus Sicht der Versicherungsaufsichter einen altersbedingten Prämienzuschlag bei Kfz-Policen im Detail legitimieren, erfahren Sie in dieser Ausgabe des BaFinJournals ab [Seite 22](#).

Im Übrigen erlaubt der Gesetzgeber selbst privaten Krankenkassen, denen er eine Geschlechtsdiskriminierung



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

im Allgemeinen untersagte, weiterhin eine Prämienstaffelung, die sich am Alter misst. Zunehmendes Alter kann damit durchaus höhere Prämien bedeuten, ohne dass dies der Gesetzgeber als „diskriminierend“ wertet. Denn zunehmende Gesundheitsrisiken im Alter und steigende Gesundheitskosten, so belegen die Statistiken, rechtfertigen dies.

Neben einer interessanten Lektüre wünsche ich Ihnen ein frohes neues Jahr.

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer

3

Innovationsfelder nehmen sich BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler und Prof. Dr. Joachim Wuermeling, Mitglied im Vorstand der Deutschen Bundesbank, in ihrer gemeinsamen [Digitalen Agenda](#) vor.

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Brexit

Handelsabkommen bringt Paradigmenwechsel für Menschen und Unternehmen in Europa

Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung erleben einen Paradigmenwechsel: Ende Januar 2020 hat das Vereinigte Königreich die Europäische Union (EU) verlassen. Elf Monate später, am 31. Dezember 2020, endete die Übergangsfrist, in der das Land noch Teil des Binnenmarkts und der Zollunion war.

Im Dezember ist es nach intensiven Verhandlungen gelungen, ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich abzuschließen, das deren künftiges Verhältnis in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens weitreichend gestalten wird.

Das Abkommen ist am 1. Januar 2021 zunächst vorläufig in Kraft getreten. Die provisorische Anwendung, der der Europäische Rat zugestimmt hat, soll bis maximal zum 28. Februar 2021 gelten. Bis dahin wird das Europäische Parlament über die unbefristete Anwendung des Abkommens entscheiden.

Die Regelungen des Abkommens gelten allerdings nur eingeschränkt für Finanzdienstleistungen, da hier

grundsätzlich das Aufsichtsrecht der EU beziehungsweise des Vereinigten Königreichs gelten wird. Es sei denn, es werden anderslautende Regelungen getroffen, etwa auf Basis von Äquivalenzentscheidungen der Europäischen Kommission ([BaFinJournal November 2020](#)).

Aus aufsichtsrechtlicher Perspektive ist das Vereinigte Königreich seit Januar 2021 ein Drittstaat. Finanzdienstleister, die dort ihren Sitz haben, können seitdem den Europäischen Pass nicht mehr nutzen, der ihnen bis dato den Zugang zum gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ermöglichte.

Soweit europäisches oder nationales Aufsichtsrecht nicht ausdrücklich andere Vorgaben formuliert, mussten Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die weiterhin und ohne Unterbrechung grenzüberschreitend im EWR Finanzdienstleistungen erbringen wollten, daher bis zum Ende der Übergangsphase eine Tochtergesellschaft in einem EWR-Staat errichten.

Erlaubnisanträge können weiterhin gestellt werden. In Deutschland richten sich die Voraussetzungen für die Erlaubnispflicht und das Erlaubnisverfahren nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) und dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). ■

Britische Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung verlieren Rechte aus Europäischem Pass

Die BaFin hat am 31. Dezember 2020 eine Allgemeinverfügung erlassen und bekannt gemacht, wonach Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in dessen Überseegebiet Gibraltar am 1. Januar 2021 um 0.00 Uhr ihre Rechte aus dem Europäischen Pass verlieren. Damit können sie nicht mehr grenzüberschreitend im Inland tätig sein. Die Allgemeinverfügung geht auch darauf ein, wie sich das auf bestehende vertragliche Verpflichtungen dieser Versicherungsunternehmen und EbAV auswirkt.

Hintergrund: Am 31. Dezember 2020 endete – wie oben erwähnt – die Übergangsfrist, in der das Vereinigte Königreich trotz seines Austritts aus der EU am 31. Januar 2020 noch Teil der Zollunion und des Binnenmarkts war.

Da EU und Vereinigtes Königreich kein für den versicherungsaufsichtlichen Bereich relevantes umfassendes Handelsabkommen verabschiedet haben, sind Solvency-II-Versicherungsunternehmen nicht mehr, wie nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehen, für die gesamte EU zugelassen. Gleiches gilt für EbAV, deren grenzüberschreitende Tätigkeit die Artikel 11 und 12 der Richtlinie (EU) 2016/2341 regeln. ■

Nachhandelstransparenz

BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften

Geschäfte mit Finanzinstrumenten können weiterhin später veröffentlicht werden, als es die europäische Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) grundsätzlich vorschreibt. Die BaFin hat ihre entsprechenden Regelungen um ein weiteres Jahr bis zum 1. Januar 2022 verlängert.

Sie hat hierzu diese drei Verfügungen erlassen:

- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden
- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Nichteigenkapitalinstrumenten durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Dezember 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

Meldungen internationaler Behörden

18.12.2020

EU-Kommission geht gegen notleidende Kredite vor

22.12.2020

IAIS bescheinigt globalen Versicherungsgruppen Widerstandsfähigkeit

23.12.2020

EBA aktualisiert ihren Bericht über die Implementierung von ausgewählten COVID-19-Maßnahmen

28.12.2020

IOSCO: Kleinanleger gehen in Krisenzeiten höhere Risiken ein

14.01.2021

EBA: Banken planen Investitionen für Mitarbeiter und Kunden

- Allgemeinverfügung zur Gestattung einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten an Handelsplätzen, die durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden

Eine gesonderte Gestattung für eine spätere Veröffentlichung von OTC-Geschäften mit Eigenkapitalinstrumenten ist weiterhin nicht vorgesehen. Diese sind nach der MiFIR von der Gestattung für Handelsplätze erfasst. Handelsplätze, die unter die Aufsicht der BaFin fallen, müssen deren Genehmigung einholen, bevor sie die Gestattung einer späteren Veröffentlichung nutzen können.

Zum Hintergrund: Seit dem 3. Januar 2018 gelten nach der MiFIR neue Regelungen zur Nachhandels-Transparenz bei Geschäften mit Finanzinstrumenten. Demnach gilt: Einzelheiten zu Geschäften mit Finanzinstrumenten an einem Handelsplatz und zu Over-the-Counter-Geschäften (OTC-Geschäfte) mit Finanzinstrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, müssen grundsätzlich in Echtzeit oder so schnell wie technisch möglich veröffentlicht werden.

Die nationalen Aufsichtsbehörden können unter bestimmten Voraussetzungen eine spätere Veröffentlichung gestatten. Ebenso können sie erlauben, dass bestimmte Informationen zu den Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden. ■

Ad-hoc-Publizitätspflichten

BaFin konsultiert Leitlinien

Die BaFin hat zwei Leitlinien formuliert: eine zur Veröffentlichungspflicht von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR), eine weitere zum möglichen Aufschub einer solchen Veröffentlichung gemäß Artikel 17 Absatz 4 beziehungsweise Absatz 5 MAR für Kredit- und Finanzinstitute. Über beide Leitlinien wird beraten.

Sie berücksichtigen insbesondere, wann im Rahmen bankaufsichtlichen Handelns und/oder von Abwicklungsmaßnahmen das Vorliegen einer Insiderinformation geprüft werden sollte. Daneben sind die Leitlinien eine Handreichung bei der Entscheidung hinsichtlich einer Aufschublage nach Artikel 17 Absatz 4 oder 5 MAR.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 5. Februar 2021 per E-Mail an Konsultation-18-20@bafin.de – mit dem Betreff „Konsultation 18/2020“ entgegen. ■

Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane

BaFin hat Merkblätter überarbeitet

Die BaFin hat die überarbeiteten Fassungen des „Merkblatt(s) zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ und des „Merkblatt(s) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ veröffentlicht.

Die BaFin hatte sie im Juni 2020 zur Konsultation gestellt, sie aber zunächst nicht veröffentlicht. Der Grund war, dass sie das Gesetzgebungsverfahren zum Risikoreduzierungs-gesetz abwarten wollte (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor).

Bei der Überarbeitung der Merkblätter hat die BaFin den Schwerpunkt darauf gelegt, Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Konkret handelt es sich um die „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2017/12) sowie die „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2017/11).

Da die Leitlinien ein breites Spektrum an Unternehmen und Fallkonstellationen regeln, wurde in der Konsultation vielfach die Sorge geäußert, dass sie kleinere und mittlere Institute unverhältnismäßig überfordern könnten. Zur Klarstellung hat die BaFin daher in den Einleitungen der beiden Merkblätter ein besonderes Augenmerk auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelegt.

Für Prüfungszwecke sind die Merkblätter erst ab dem 1. Januar 2021 zugrunde zu legen. ■

Portal für bedeutende Institute

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin informiert bedeutende Institute (Significant Institutions – SIs) in einem Rundschreiben über ein Portal der Europäischen Zentralbank (EZB). Es ermöglicht SIs ab dem 27. Januar 2021, Anzeigen über die Bestellung von Geschäftsleitern sowie Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen online einzureichen.

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank verzichten bei Anzeigen, die über das Portal eingereicht werden, bis auf Weiteres darauf, dass sie nochmals auf dem rechtlich vorgeschriebenen Weg gemäß Anzeigenverordnung eingereicht werden müssen. ■

Genossenschaftsbanken

BaFin veröffentlicht neue Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals

Die BaFin hat eine neue Allgemeinverfügung veröffentlicht. Sie regelt, inwiefern neu begebene Geschäftsanteile an Genossenschaftsbanken mit Erlaubnis der BaFin als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden können. Zudem legt die Aufsicht fest, unter welchen Voraussetzungen die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund gekündigter Genossenschaftsanteile vorab zu genehmigen ist.

Die Allgemeinverfügung gilt bis Ende 2021. Sie betrifft ausschließlich Genossenschaftsbanken, die nicht der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) unterliegen. Hintergrund sind die Vorgaben der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und der ergänzenden Delegierten Verordnung, die die Europäische Kommission für die Anforderungen an Eigenmittel erlassen hat.

Die vorhergehende Allgemeinverfügung zu Instrumenten des harten Kernkapitals bei Genossenschaftsbanken war bis zum 31. Dezember 2020 befristet. ■

Geldwäscheprävention

BaFin-Rundschreiben zu Hochrisiko-Staaten

In dem Rundschreiben informiert die BaFin über Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen.

Diese strategischen Mängel stellen wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem dar. ■

BaFin konsultiert besonderen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute

Der besondere Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise zu § 51 Absatz 8 Geldwäschegesetz (GwG) für Kreditinstitute steht noch bis zum 12. Februar 2021 zur Konsultation. Die Hinweise gelten für alle Kreditinstitute, die unter der Aufsicht der BaFin stehen.

Mit diesen Hinweisen konkretisiert die BaFin ihre Verwaltungspraxis in Bezug auf die besonderen geldwäscherechtlichen Pflichten von Kreditinstituten. ■

Rückkaufverlaubnis

BaFin erlässt erneut Allgemeinverfügung

Die BaFin erlässt erneut eine Allgemeinverfügung zur Erteilung einer Rückkaufverlaubnis. Sie ist bis zum 27. Dezember 2021 wirksam. Hintergrund sind Gesetzesänderungen, die zum 28. Dezember 2020 in Kraft getreten sind, unter anderem im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG). Diese Gesetzesänderungen erfordern keine inhaltliche Änderung der Allgemeinverfügung.

Die ursprüngliche Allgemeinverfügung hatte die Aufsicht am 26. Juni 2019 öffentlich bekannt gemacht und am 26. Juni 2020 verlängert. ■

Solvency-II-Berichtswesen

BaFin aktualisiert Hinweise für Versicherer und Versicherungsgruppen

Die BaFin hat ihre Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen angepasst. Die neuen Hinweise gelten verbindlich für das Jahresberichtswesen 2020 und für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 1. Quartal 2021.

Neu ist, dass die Unternehmen im Berichtsformular S.14.01 zu ihren Lebensversicherungsverpflichtungen bestimmte objektive Produktkennzeichnungen von nun an verpflichtend verwenden müssen. Die Produktkennzeichnungen wurden bereits 2019 eingeführt. Um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung einzuräumen, müssen sie allerdings erst ab dem Berichtswesen zum Jahresende 2020 verbindlich verwendet werden. Die BaFin kann hierdurch in Zukunft bessere quantitative Informationen zu den Produkten im deutschen Lebensversicherungs- und Krankenversicherungsmarkt gewinnen.

Die Änderungen im narrativen Berichtswesen betreffen überwiegend den Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR). Die BaFin konkretisiert ihre Erwartungen an die Aktualisierungspflicht des SFCR (§ 42 Versicherungsaufsichtsgesetz). Mit präzisen Vorgaben will die BaFin branchenweit einheitlich sicherstellen, dass der SFCR seinen Zweck als an die Öffentlichkeit gerichteter Bericht erfüllt. Die Unternehmen müssen die neuen Anforderungen erstmals für den SFCR für das Jahr 2020 beachten, den sie 2021 veröffentlichen.

Ihre Hinweise zum Berichtswesen hatte die BaFin zuletzt am 4. Dezember 2019 aktualisiert und veröffentlicht. Als Hilfe für die Unternehmen stellt sie auch eine [Version](#) zur Verfügung, in der die diesjährigen Änderungen hervorgehoben sind. ■

Mindestanforderungen für EbAV

BaFin veröffentlicht Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Das BaFin-Rundschreiben „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ (MaGo für EbAV) tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Es richtet sich an die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), welche die BaFin beaufsichtigt. Das Rundschreiben legt dar, wie sie ihre Geschäftsorganisation gemäß §§ 23 ff. i.V.m. §§ 234a ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ausgestalten sollen.

In Bezug auf das Proportionalitätsprinzip konkretisiert das Rundschreiben die im VAG speziell für EbAV genannten Kriterien „Größenordnung der Tätigkeiten“, „Größe“ und „interne Organisation“. Für die Kriterien „Größe“ und „interne Organisation“ hebt das Rundschreiben deren erweiterte Anwendungsmöglichkeit für EbAV hervor.

Die für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Personen der EbAV sind, wenn eine wesentliche Feststellung zu schweren Unregelmäßigkeiten in ihrem Verantwortungsbereich vorliegt, verpflichtet, dies der Geschäftsleitung und unter Umständen der Aufsicht zu melden. Die BaFin konkretisiert in ihrem Rundschreiben

Inhalt, Umfang, Adressaten sowie Zeitpunkt einer solchen Meldung und geht auch darauf ein, wie sich Bündelung und Ausgliederung von Schlüsselfunktionen auf die Erfüllung der Meldepflicht auswirken können.

In den Kapiteln zu den Schlüsselfunktionen und der Ausgliederung erläutert die BaFin, worauf EbAV achten müssen, wenn die für eine Schlüsselfunktion verantwortliche Person bzw. der Ausgliederungsbeauftragte gleichzeitig im Trägerunternehmen der EbAV eine ähnliche Aufgabe ausüben.

Für weitere Einzelheiten empfiehlt die BaFin, das beigefügte [Begleitschreiben](#) zu lesen. ■

BaFin veröffentlicht Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung von EbAV

Die BaFin hat am 30. Dezember 2020 ein Rundschreiben zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) [veröffentlicht](#). Es ist mit seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Das Rundschreiben richtet sich an alle EbAV (Pensionskassen und Pensionsfonds), die der Aufsicht der BaFin unterliegen. Es enthält Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die eigene Risikobeurteilung gemäß § 234d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die für Pensionskassen unmittelbar und aufgrund von § 237 VAG ebenso für Pensionsfonds gelten.

Das Rundschreiben erläutert auch, wann EbAV der BaFin spätestens erstmals einen Bericht zur eigenen Risikobeurteilung vorlegen müssen. ■

Krankenversicherung

Wahrscheinlichkeitstabellen 2019 veröffentlicht

Die BaFin hat neue [Wahrscheinlichkeitstabellen](#) gemäß § 159 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht, nach denen Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können.

Berücksichtigt wurden die Beobachtungswerte der Jahre 2017 bis 2019, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. ■

Internationales

Ausschüttungen

Auch ESRB rät zu Zurückhaltung

Wenige Tage nach der Europäischen Zentralbank und der BaFin hat am 18. Dezember auch der Europäische Rat für Systemrisiken ESRB empfohlen, angesichts der Corona-Pandemie weiterhin restriktiv mit Ausschüttungen umzugehen. Bis Ende September 2021 sollen laut ESRB Banken, Investmentfirmen, Versicherer und Rückversicherer weiterhin keine Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, sie sind dabei extrem vorsichtig und beachten die Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden. Dessen rät der ESRB, konservative Schwellen vorzugeben und die Besonderheiten der einzelnen Finanzsektoren zu berücksichtigen.

Der ESRB rückt mit seiner Entscheidung ab von seiner bisherigen Haltung, pauschal auf Ausschüttungen zu verzichten. Ein Hintergrund ist die Aussicht auf einen COVID-19-Impfstoff, der noch schärfere Szenarien weniger wahrscheinlich mache.

„Die Entscheidung des ESRB ist eine Bestätigung unserer bisherigen Aufsichtspraxis“, kommentiert BaFin-Präsident Felix Hufeld. Dies gelte auch für die jüngste Entscheidung der EZB zu diesem Thema. „Wir unterstützen den allgemeinen Appell vorbehaltlos und entscheiden im Einzelfall – soweit erforderlich – verbindlich.“ Fest stehe, dass nur die Unternehmen ausschütten dürften, die ausreichend solide daständen und die gesetzlichen Mindestvorgaben auch unter Corona-Stressbedingungen einhielten. ■

BaFin fühlt sich durch neuen EIOPA-Vorschlag bestätigt

Die BaFin begrüßt die aktuelle Empfehlung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zu Ausschüttungen. EIOPA empfiehlt den Versicherungsgesellschaften, angesichts der Corona-Pandemie bei Dividendenzahlungen, Aktienrückkäufen und variablen Vergütungen äußerst vorsichtig zu sein. Die BaFin selbst hat Versicherer bereits frühzeitig aufgefordert, etwaige Ausschüttungen sorgfältig abzuwägen und die Risikotragfähigkeit darzulegen.

„Wir verfolgen in der Versicherungsaufsicht weiterhin einen vorsichtigen, risikoorientierten und einzelfallbezogenen Ansatz“, sagt BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank

Grund. Die Behörde fühlt sich nun durch EIOPA in ihrem Vorgehen bestätigt.

Die Aufsicht achtet unter anderem darauf, dass die Unternehmen eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sicherstellen. Es muss gewährleistet sein, dass das Versicherungsunternehmen trotz einer Ausschüttung die Eigenmittelanforderungen nach Solvency II erfüllt, ohne die Übergangsmaßnahmen in Anspruch nehmen zu müssen. Zudem müssen die Unternehmen der BaFin in einer Planungsrechnung darlegen, wie sie auch unter Stress eine ausreichende Bedeckung ihrer Solvenzkapitalanforderung erreichen wollen. ■

Nichtbankensektor

FSB: Intermediation von Finanzaktivitäten außerhalb des Bankensektors in Pandemie rückläufig

Die Intermediation von Finanzaktivitäten außerhalb des Bankensektors (Non-Bank Financial Intermediation – NBFi) ist im ersten Quartal 2020 deutlich zurückgegangen. Das geht aus einer Fallstudie (The impact of the COVID-19 stress on the NBFi sector) des Finanzstabilitätsrats FSB hervor. Bei der Gruppe der sonstigen Investmentfonds (Other Investment Funds – OIF) äußerten sich krisenbedingte Bewertungseffekte in erheblichen Rückgängen der Vermögenswerte. Investmentfonds mit Anlageschwerpunkt in festverzinslichen Wertpapieren reagierten auf den Marktstress zu Beginn der Corona-Pandemie, indem sie sich auf kurzfristige und liquide Aktiva verlegten. Wertpapierfirmen (Broker-Dealer) erhöhten ihren Verschuldungsgrad (Leverage).

Eine weitere Fallstudie (Money market funds during the COVID-19 shock) widmet sich den Geldmarktfonds (Money Market Funds – MMFs) und kommt zu dem Schluss, dass es in den Vereinigten Staaten und der EU zu bedeutenden Mittelabflüssen bei MMFs mit einem über Staatsanleihen hinausgehenden Anlageschwerpunkt kam.

Beide Fallstudien basieren auf Daten des ersten und zweiten Quartals 2020 und sind Bestandteile des aktuellen Monitoring-Berichts des FSB. Anders als die Fallstudien und trotz der Jahrgangsnummer „2020“ bezieht sich dieser im Hauptteil überwiegend auf Zahlen vom Jahresende 2019. Aus dem Report geht hervor, dass der NBFi-Sektor zu dem Zeitpunkt auf 200 Billionen

US-Dollar gewachsen war. Dies entspricht einem Anstieg von 8,9 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Treiber des Wachstums waren insbesondere Investmentfonds. Die Studie umfasst 29 Länder und repräsentiert damit über 80 Prozent der globalen Finanzaktiva.

Zum NBFi-Sektor zählt das FSB Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen, aber auch sonstige Finanzintermediäre wie Investmentfonds, Wertpapierfirmen, Finanzierungs- und Verbriefungszweckgesellschaften. ■

Entschädigungsleistungen

EBA will Einlagensicherung und Kampf gegen Geldwäsche besser verzahnen

Die BaFin begrüßt die Stellungnahme der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zu einem besseren Zusammenspiel der EU-Einlagensicherungsrichtlinie (Deposit Guarantee Schemes Directive – DGSD) und der fünften

Geldwäscherichtlinie (Anti-Money Laundering Directive – AMLD). Die Europäische Kommission wird die Stellungnahme der EBA bei den Überprüfungen von DGSD und AMLD in diesem Jahr berücksichtigen.

Die EBA schlägt vor, Einlagensicherungssysteme und Behörden, die gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung (Anti-money Laundering and Countering the Financing of Terrorism – AML/CFT) vorgehen, zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zu verpflichten. Dies soll laufend und in Entschädigungsfällen nach Insolvenzen von Kreditinstituten geschehen. In Deutschland sind neben der BaFin auch die Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls und die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen mit AML/CFT befasst. Zu den Einlagensicherungssystemen zählen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) und institutsbezogene Sicherungssysteme.

Bereits heute müssen alle Kreditinstitute das Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, fortlaufend über die Einlegerinnen und Einleger unter ihren Kunden informieren, die aufgrund einer ML/TF-Straftat verurteilt worden sind. Auch zu Einlagen, deren Verfügbarkeit nationale Regierungen oder internationale Gremien eingeschränkt haben, sowie zu Einlagen aus strafrechtlich relevanten Transaktionen empfiehlt die EBA, eine Meldung vom Kreditinstitut ans Einlagensicherungssystem vorzuschreiben.

Der europäische Gesetzgeber sollte aus Sicht der EBA den DGSD-Review nutzen, um u.a. die Rückverfolgbarkeit von Entschädigungsleistungen an potenzielle Geldwäscher weiter zu verbessern. Die notwendigen Anforderungen sollen die einzelnen Mitgliedsstaaten festlegen, wenn sie die DGSD in nationales Recht umsetzen. Als zuständige Aufsichtsbehörde würde in Deutschland die BaFin kontrollieren, ob die Einlagensicherungssysteme diese Vorschriften einhalten. ■

Basel III

BCBS, EBA und Bundesbank veröffentlichen Auswirkungsstudien

Der Kapitalbedarf der europäischen Kreditinstitute wird sich deutlich erhöhen, wenn alle Basel-III-Reformen – einschließlich der Regelungen zum Output-Floor – umgesetzt sind. Auf globaler Ebene ist dies hingegen nicht zu beobachten. Das ergibt ein Vergleich der Auswirkungsstudien, die Anfang Dezember 2020 der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS, die Europäische

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Februar 2021

27./28. Januar	ESMA-MB und -BoS, voraussichtlich als Video-/Telefonkonferenz
28. Januar	EBA-MB, voraussichtlich als Telefonkonferenz
2./3. Februar	EIOPA-BoS, Videokonferenz
4. Februar	EIOPA-Annual-Conference, Videokonferenz
4. Februar	FSB-SCSI, virtuelles Treffen
19. Februar	BCBS, Telefonkonferenz
24. Februar	IOSCO-Board, Video- bzw. Telefonkonferenz
24./25. Februar	EBA-BoS, virtuelles Treffen
25. Februar bis 4. März	IAIS-Committee-Meetings, Videokonferenz

Bankenaufsichtsbehörde EBA und die Deutsche Bundesbank vorgelegt haben.

In der globalen Betrachtung des BCBS erhöht sich der Kernkapitalbedarf (Tier 1) von international aktiven Banken (Gruppe 1) um 1,8 Prozent. Bei kleineren Banken (Gruppe 2) erhöht sich dieser Bedarf weltweit um 8,4 Prozent. Die EBA weist mit Blick auf die Europäische Union für beide Gruppen hingegen einen um 16,2 Prozent beziehungsweise 11,1 Prozent steigenden Kernkapitalbedarf aus.

Die Unterschiede zur BCBS-Studie sind auf eine andere Zusammensetzung der betrachteten Stichprobe zurückzuführen. Die EBA hat 114 Banken aus 18 EU-Ländern untersucht, wohingegen der BCBS 173 Banken seiner weltweit 27 Mitgliedsländer in den Blick genommen hat. Nur die Banken von acht EU-Ländern wurden sowohl vom BCBS als auch von der EBA untersucht.

Die Auswirkungsstudie der Bundesbank legt den Fokus auf 29 deutsche Institute. Demnach erhöhen die finalen Basel-III-Reformen in Deutschland den Tier-1-Kapitalbedarf um 30,9 Prozent in Gruppe 1 und 7,9 Prozent in Gruppe 2.

Der Datenstichtag 31. Dezember 2019 lag vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie, so dass die Auswirkungsstudien deren Folgen nicht reflektieren.

Konsultationsersuchen der EU-Kommission

Auf der Grundlage eines Konsultationsersuchens (Call for Advice – CfA) der EU-Kommission hat die EBA tieferegehende Analysen zur Auswirkung der Basel-III-Reformen durchgeführt, die auf verschiedenen Szenarien der Umsetzung in der EU basieren. Zudem sollte sie auch analysieren, wie sich die COVID-19-Pandemie im Zusammenspiel mit Basel III auf die Eigenmittelausstattung der Institute auswirkt. Verlässliche quantitative Aussagen sind aus Sicht der EBA gegenwärtig nicht möglich. Sie beschränkt sich daher hauptsächlich darauf, qualitative Folgen wie zum Beispiel zunehmende Kreditausfälle zu beschreiben. ■

IRB-Ansatz

Änderungsvorschlag der EU-Kommission für EBA und BaFin noch nicht akzeptabel

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Bedenken geäußert, was den zweiten Änderungsvorschlag der EU-Kommission zu den Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) zur aufsichtlichen Überprüfung interner Ratingsysteme angeht. Die BaFin teilt diese Bedenken und ist ebenfalls der

Meinung, dass der Änderungsvorschlag der Kommission noch keinen tragfähigen Kompromiss darstellt.

Der Vorschlag weicht in wesentlichen Punkten von der Entwurfsfassung der EBA vom Juli 2016 ab. Er hätte aus Sicht der EBA in einigen wesentlichen Punkten eine Abkehr vom bisherigen Konzept der aufsichtlichen Überprüfung zur Folge, sollte der europäische Gesetzgeber ihn so verabschieden.

Mit ihrem Änderungsvorschlag möchte die EU-Kommission die Methodenfreiheit der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden einschränken. Damit würde es für die nationalen Aufseher schwieriger, neue Prüfungs- und Bewertungsmethoden zu entwickeln, mit denen sie den IRB-Ansatz (Internal Ratings-Based Approach) des Instituts bewerten. Gleiches gälte für solche Methoden, die für eine bestimmte aufsichtliche Prüfungssituation gut erprobt sind, die RTS in ihrem Methodenkatalog jedoch nicht explizit nennen.

Auch darin, wie Behörden die Validierung interner Modelle und die Risikoparameterschätzung der Institute überprüfen sollen, weicht die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag wesentlich vom Entwurfsvorschlag der EBA ab. Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Governance- und Verfahrensaspekte im IRB-Ansatz. ■

Marktrisiko

EBA veröffentlicht Standards zur Kapitalisierung nicht-modellierbarer Risikofaktoren in einem Stressszenario

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat im Dezember 2020 Technische Regulierungsstandards veröffentlicht, die regeln, wie Kreditinstitute nicht-modellierbare Risikofaktoren (Non-modellable Risk Factors – NMRFs) in einem Stressszenario (Stress Scenario Risk Measure – SSRM) berechnen müssen.

Nach dem Modelle-Ansatz (Internal Model Approach – IMA) aus der grundlegenden Überprüfung der Handelsbuchregelungen (Fundamental Review of the Trading Book – FRTB) müssen Institute vierteljährlich kontrollieren, welche ihrer Risiken sich für die Modellierung im internen Modell eignen. Nicht-modellierbare Risikofaktoren dürfen sie nicht in das Expected-Shortfall-Modell (ES-Modell) integrieren, das erwartete Verluste beim Eintritt von Verlustereignissen abbildet. Stattdessen müssen die Institute diese NMRFs in einer Stressbetrachtung, besagtem SSRM, separat kapitalisieren.

Die EBA hat auf der Grundlage ihres Mandats nach Artikel 325bk Absatz 3 der zweiten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation II –

CRR II) eine Methodik entworfen, die detaillierte Vorgaben zum SSRM macht. Der hohe Detaillierungsgrad ist darauf zurückzuführen, dass die EU-Kommission explizit sowohl eine Konformität mit Basel III als auch eine weitgehend einheitliche EU-Implementierung dieser Regelung sicherstellen wollte. Die BaFin hält diesen Ansatz für angemessen und begrüßt die EU-weite Harmonisierung. ■

A-SRI

EBA legt Vorschlag für Berechnung des Minimumkapitalpuffers vor

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat der EU-Kommission am 22. Dezember 2020 eine Methode vorgeschlagen, mit der nationale Aufsichtsbehörden in der EU ein einheitliches Mindestniveau einhalten, wenn sie den Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) festlegen. Dies fällt in die Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden – unabhängig da-

von, ob es sich um ein bedeutendes Institut (Significant Institution – SI) oder ein weniger bedeutendes Institut (Less Significant Institution – LSI) handelt.

Da EU-weit keine einheitliche Methode existiert, fallen die Vorgaben für die Institute derzeit sehr unterschiedlich aus. Eine Methode der Europäischen Zentralbank gilt lediglich für A-SRIs aus Mitgliedsländern des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und umfasst damit einzelne EU-Länder wie zum Beispiel Dänemark nicht, da sie zwar Mitglied der EU sind, nicht aber des SSM.

Die EBA will die Stabilität des Bankensektors stärken und schlägt daher vor, dass jedes A-SRI in der EU einen höheren Kapitalpuffer als null einhalten muss. Die EBA-Methode soll den nationalen Aufsichtsbehörden einen Minimumkapitalpuffer vorgeben, der im Einklang mit dem der EZB liegt.

Unmittelbare Konsequenzen für den Bankensektor der EU hat der EBA-Vorschlag zurzeit noch nicht. Die BaFin beurteilt ihn aber als durchweg positiv. Die vorgeschlagene Methode sollte aus Sicht der BaFin zu gegebener Zeit in einen Technischen Regulierungsstandard (Regulatory Technical Standard – RTS) umgesetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit sollte die EBA dann auch festlegen, wie A-SRIs zu identifizieren sind. Bislang ist dies lediglich in unverbindlichen Leitlinien festgehalten. Darüber hinaus spricht sich die BaFin dafür aus, die Kapitalpuffer für A-SRIs in der EU mittel- bis langfristig zu harmonisieren und einen Ansatz für eine ganzheitliche Methode auszuarbeiten. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

EIOPA Konsultation zur Berücksichtigung von COVID-19 in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ORSA (bis 15. März 2021)

IOSCO Umfrage für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Market-Maker zu Exchange Traded Funds (bis 1. März 2021)

ESMA Konsultation über die Auswirkungen der Regelungen nach MiFID II/MiFIR auf den algorithmischen Handel (bis 12. März 2021)

EBA Konsultation zu CRD-konsistenten Leitlinien für die Vergütungspolitik von Wertpapierfirmen (bis 17. März 2021)

EBA Konsultation zu CRD-konsistenten Leitlinien für die interne Geschäftsorganisation von Wertpapierfirmen (bis 17. März 2021)

BRRD II

EBA veröffentlicht finale Entwürfe für Standards zur Abwicklung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat seit Mitte Dezember 2020 mehrere Entwürfe für Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards nach der zweiten Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie veröffentlicht (Banking Recovery and Resolution Directive II – BRRD II). Die BaFin hat die Standards mit erarbeitet und begrüßt sie.

Der Technische Regulierungsstandard vom 16. Dezember 2020 beschreibt den Mindestinhalt einer Klausel, mit der die ausländischen Vertragsparteien von Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen die Befugnisse der Abwicklungsbehörde anerkennen, bei einer Abwicklung bestimmte vertragliche Rechte und Pflichten auszusetzen.

Ein Entwurf vom 23. Dezember 2020 betrifft die Aufnahme vertraglicher Bail-in-Anerkennungsklauseln bei Drittstaatenverbindlichkeiten. Nach der BRRD II können Institute und gruppenangehörige Unternehmen der Abwicklungsbehörde mitteilen, wenn es aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, eine Vereinbarung aufzunehmen, mit der der Vertragspartner anerkennt, dass die Verbindlichkeit Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen unterliegt. Aus dem EBA-Standard gehen die Bedingungen und das Format der Mitteilung hervor.

Im Technischen Durchführungsstandard, auf dessen Grundlage Abwicklungsbehörden der EBA über die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) der Institute berichten, hat die EBA am 23. Dezember 2020 lediglich die bereits bestehenden Meldeformate angepasst.

Ein weiterer Standard dient dazu, die MREL-Mindestanforderungen von Abwicklungsgruppen näher zu bestimmen. Abwicklungsgruppen sind nämlich nicht immer deckungsgleich mit den für aufsichtliche Zwecke konsolidierten Gruppen. Die EBA hat daher eine Methodik entwickelt, mit der Abwicklungsbehörden unterschiedliche Risiken in den Abwicklungsgruppen adäquat berücksichtigen können.

Die EBA hat ihre Entwürfe an die Europäische Kommission übermittelt. Wenn die Europäische Kommission sie billigt und weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen Technische Regulierungsstandards erheben, treten sie als Delegierte Verordnungen in Kraft.

Erst von dem Zeitpunkt an sind sie verpflichtend. Da die BRRD II in den meisten Mitgliedstaaten bereits umgesetzt wurde – in Deutschland durch das Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) zum 28. Dezember 2020 (siehe BaFinJournal Dezember 2020) – gelten die Verpflichtungen daraus bereits, obwohl die Ausführungsdetails noch nicht rechtlich bindend sind. ■

Wertpapierinstitutsgesetz

EBA legt Technische Regulierungsstandards vor

Mit Blick auf das Inkrafttreten der EU-Wertpapierfirmenverordnung (Investment Firms Regulation – IFR) und der Wertpapierfirmenrichtlinie (Investment Firms Directive – IFD) zur Jahresmitte 2021 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA Mitte Dezember 2020 gleich sieben Entwürfe von Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) veröffentlicht.

Die RTS verdeutlichen, welche Eigenkapitalanforderungen künftig für Wertpapierfirmen gelten, und stellen die Berechnungsmethoden klar. Der RTS zu Artikel 13 Absatz 4 IFR basiert auf dem RTS zu Artikel 97 der zweiten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II). Der neue Ansatz ist für deutsche Unternehmen allerdings günstiger, da er Abzugspositionen enthält, die es vorher nicht gab.

Mit dem neuen IFR-/IFD-Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen erhalten die meisten nach der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) zugelassenen Wertpapierfirmen ein neues Aufsichtsregime. Als Verordnung ist die IFR in Deutschland unmittelbar wirksam. Die IFD setzt der deutsche Gesetzgeber mit dem neuen Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) um, das am 26. Juni 2021 in Kraft treten soll. Dort werden die Wertpapierfirmen als Wertpapierinstitute bezeichnet. Zum WpIG-Gesetzentwurf teilte das Bundesfinanzministerium am 16. Dezember 2020 mit, die Regelungen seien so angelegt, dass es proportional zur Größe der Wertpapierinstitute zu einer intensiveren Beaufsichtigung durch die BaFin komme. ■

Fondskosten

ESMA analysiert die Kosten und Gebühren von Publikumsfonds

Die Kosten und Gebühren, die Anlegerinnen und Anleger zahlen müssen, wenn sie in Publikumsfonds investieren, sollen europaweit transparenter werden. Der Ansicht ist auch die BaFin. Deshalb wird sie dieses Jahr in einer gemeinsamen Aufsichtsmaßnahme (Common Supervisory Action) mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und den anderen nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs) die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und deren Verwalter, die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften, genauer unter die Lupe nehmen.

Das Ziel der von der ESMA initiierten Aufsichtsmaßnahme besteht darin herauszufinden, ob die derzeit in der Europäischen Union erhobenen Kosten und Gebühren mit der OGAW-Richtlinie und anderen Regelwerken im Einklang stehen oder ob die Anleger mit unangemessenen Kosten belastet werden. Im Laufe der Maßnahme werden die NCAs immer wieder ihre Erfahrungen austauschen. ■

Systemisches Risiko

ESMA: Leitlinien zu Leverage-Risiken bei Investmentfonds

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 17. Dezember 2020 ihre endgültigen Leitlinien zur Beschränkung von Leverage-Risiken für alternative Investmentfonds (AIF) veröffentlicht. Sie beschreiben, wie Aufsichtsbehörden mit Liquiditäts- und Leverage-Risiken in AIF umgehen sollten, um systemische Risiken für das Finanzsystem zu vermeiden.

In den Leitlinien legt ESMA Kriterien fest, damit die nationalen Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis dafür entwickeln, wie sich Leverage-Risiken im AIF-Sektor zu systemischen Risiken im Finanzsystem auswachsen können. Die Leitlinien nennen eine Reihe von Indikatoren für die Risikobewertung und sollen dazu beitragen, dass nationale Aufsichtsbehörden etwaige Leverage-Beschränkungen auf der gleichen Basis ausgestalten, kalibrieren und implementieren.

Die BaFin befürwortet die Leitlinien und wird an der detaillierten Ausgestaltung der Indikatoren für die Risikobewertung aktiv mitarbeiten. ■

Versicherungsvertriebsrichtlinie

EIOPA-Bericht gibt Überblick über Sanktionen gegen Vermittler

Deutschland gehört zu den acht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die auf der Grundlage der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) bereits Sanktionen oder sonstige Maßnahmen gegen Vermittler erlassen haben. Das geht aus einem Bericht der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hervor, der die Zeit zwischen dem IDD-Anwendungsbeginn im Februar 2018 und Ende 2019 in den Blick nimmt. Von den 1.923 Sanktionen und sonstigen Maßnahmen entfielen 1.588 auf Deutschland, was über 80 Prozent entspricht.

Rund drei Viertel der Verstöße in der EU bzw. dem EWR bestanden darin, dass Vermittler die beruflichen und organisatorischen Anforderungen aus Artikel 10 IDD verletzen. Der regelt, wie sie ihren Berufszugang erwerben und aufrechterhalten. Dazu gehört es beispielsweise, eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen zu können. Wenn das nicht oder nicht mehr der Fall ist, droht der Widerruf der Erlaubnis. Bei 50 Prozent der

gemeldeten Sanktionen handelte es sich um einen solchen Widerruf.

Mit Blick auf den hohen Anteil Deutschlands an den Sanktionen weist die BaFin darauf hin, dass sich die Zahlen der einzelnen Länder derzeit nicht vergleichen lassen. Der europäische Versicherungsmarkt ist sehr heterogen. Zudem werden IDD-Verstöße in den Mitgliedsstaaten zum Teil unterschiedlich gehandhabt. 22 Staaten haben im Berichtszeitraum überhaupt keine Sanktionen oder sonstige Maßnahmen verhängt.

In Deutschland mussten neben der BaFin auch die Aufsichtsbehörden Sanktionen melden, die nach dem nationalen Gewerberecht für die erlaubnispflichtigen Versicherungsvermittler zuständig sind. Dabei handelt es sich insbesondere um Industrie- und Handelskammern. Die BaFin teilt die Einschätzung von EIOPA, dass Inhalt und Form der Berichtspflichten im IDD-Review ab Mitte 2021 auf den Prüfstand kommen sollten. ■

Solvency-II-Review

EIOPA unterbreitet EU-Kommission ausgewogenen Vorschlag

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat der EU-Kommission am 17. Dezember 2020 ihre Stellungnahme (Opinion) zum Solvency-II-Review übermittelt. Es war bereits beim Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 vorgesehen, das zentrale Regelwerk der Versicherungsaufsicht in Europa nach einigen Anwendungsjahren zu überprüfen. Die Abgabe wurde jedoch coronabedingt von Anfang Mai 2020 auf das Jahresende verschoben (siehe BaFinJournal Mai 2020).

Ein wichtiges Thema sind die Maßnahmen für langfristige Garantien (Long-Term Guarantees – LTG), die beispielsweise Lebensversicherer gegenüber ihren Kunden eingehen. Ein Ziel des Reviews bestand darin, LTG in der Rückstellung für langfristige Verträge risikogerechter zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Rückstellung für langfristige Verträge spielt es eine große Rolle, wie die risikofreie Zinsstrukturkurve ausgestaltet ist. EIOPA macht dazu einen ausgewogenen Änderungsvorschlag, der zu mehr Marktkonsistenz führt. Er stellt sicher, dass die Zinsstrukturkurve stabil bleibt, und vermeidet dadurch eine übermäßige Volatilität in der Bewertung. Zusätzlich sorgt ein Ausgleichsmechanismus dafür, dass die Höhe der Rückstellungen auch bei niedrigen Zinsen für die Unternehmen der Branche verkraftbar bleibt.

Die Volatilitätsanpassung (VA) soll sich passgenauer auf die Solvenzergebnisse auswirken. Das Instrument soll

die Illiquidität der Verpflichtungen besser berücksichtigen und bei Turbulenzen an den Finanzmärkten schneller und effizienter reagieren. Künftig soll die Standardformel, mit der Versicherer ihre Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) berechnen, auch negative Zinsen abbilden.

Die BaFin hat sich in den Verhandlungen erfolgreich dafür eingesetzt, den in Solvency II umgesetzten Proportionalitätsgedanken weiterzuentwickeln, um risikoarme Unternehmen zu entlasten. EIOPA schlägt nun vor, die Eintrittsschwelle für Solvency II nach Artikel 4 der Solvency-II-Richtlinie zu flexibilisieren. An dieser Schwelle entscheidet sich, ob ein Unternehmen unter die Aufsicht nach Solvency II oder nach Solvency I fällt. Mit der Opinion will EIOPA zudem erreichen, dass Versicherer ihr SCR und ihre versicherungstechnischen Rückstellungen einfacher berechnen können und dass sie sowohl im narrativen als auch im quantitativen Berichtswesen entlastet werden.

Die Europäische Kommission wird sich mit dem EIOPA-Vorschlag befassen und dem Europäischen Rat sowie dem Europäischen Parlament anschließend einen eigenen Vorschlag unterbreiten. Die Dauer dieses Prozesses ist offen.

Das BaFinJournal wird ab Februar 2021 ausführlich über die relevanten Themenkomplexe der Opinion informieren. ■

Klimatransitionsrisiken

EIOPA: Klimarelevante Kapitalanlagen machen nur geringen Teil des Portfolios aus

Investitionen in kohlenstoffreiche Sektoren können den Wert der von Versicherern gehaltenen Eigenkapitalinstrumente erheblich beeinträchtigen. Das geht aus der ersten [Klimasensitivitätsanalyse](#) der Europäischen Auf-

sichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hervor. Deren Ergebnis gilt – unter den Modellannahmen – vor allem für Investments in die Öl- und Gasindustrie sowie in Unternehmen aus der Automobilbranche, die auf traditionelle Verbrennungsmotoren setzen. Bei den Unternehmensanleihen sind die möglichen Verluste in diesen Sektoren, die EIOPA auch „braun“ oder „klimarelevant“ nennt, geringer.

Weil klimarelevante Kapitalanlagen nur einen kleinen Teil der Kapitalanlageportfolios ausmachen, sind die potenziellen Wertverluste sehr überschaubar. Der Anteil klimarelevanter Kapitalanlagen liegt im EU-weiten Durchschnitt je nach Modellierungsansatz zwischen 2,6 und 4,4 Prozent – in Deutschland zwischen 1,0 und 2,8 Prozent. Allerdings standen EIOPA nicht für alle Kapitalanlagen ausreichende Informationen zur Verfügung, um das Transitionsrisiko abschätzen zu können.

EIOPA beabsichtigt, die Erkenntnisse bei künftigen Aufgaben und Arbeiten zu berücksichtigen – beispielsweise bei Stresstests. Die BaFin fordert die beaufsichtigten Unternehmen auf zu prüfen, ob die bestehenden unternehmensindividuellen Stresstests die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken in geeigneter Weise abbilden. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Versicherer ihre bestehenden Stresstests modifizieren oder neue implementieren (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)).

Mit der Klimasensitivitätsanalyse 2020 hat EIOPA erstmals versucht, die Transitionsrisiken für Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen zu quantifizieren. Die Analyse geht davon aus, dass die Klimaziele und die damit einhergehende Reduktion von Kohlenstoffdioxidemissionen umgesetzt werden. Die Daten stammen aus dem regulären aufsichtlichen Berichtswesen von 1.894 Versicherungsunternehmen, die der Solvency-II-Aufsicht unterliegen. Darüber hinaus nutzte EIOPA auch Daten der gemeinnützigen 2° Investing Initiative und führte die Analyse in Kooperation mit dieser Organisation durch. ■

Verbraucher

Verbessertes Liquiditätsmanagement im Fonds

KAGB-Tools sollen verhindern, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften die Rücknahme von Fondsanteilen vollständig aussetzen müssen

Die BaFin stellt auf ihrer [Internetseite](#) die vergangenes Jahr im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) verankerten Liquiditätstools vor, die Kapitalverwaltungsgesellschaften bei Liquiditätsengpässen nutzen können. Die Tools sind gedacht für ein breiteres Spektrum an offenen Investmentvermögen, beispielsweise Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die zu den klassischen Wertpapierfonds zählen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften können nun zum Beispiel Rücknahmefristen einführen. Anlegerinnen und Anleger müssten dann ihren Rückgabewunsch einige Zeit im Voraus anmelden. Möglich sind auch Rückgabebeschränkungen ab einem bestimmten Schwellenwert. Wollen Anleger so viele Anteile zurückgeben, dass ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, diese Rückgabeverlangen vorerst nicht zu bedienen. Das dritte Instrument macht es möglich, Transaktionskosten, die durch Anteilsrücknahmen oder Anteilsausgaben entstehen, verursachergerecht zu verteilen: Die Kosten können in die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds einbezogen werden.

Die Liquiditätstools sollen verhindern, dass KVGs die Rücknahme von Anteilen vollständig aussetzen müssen. Das wäre für Anlegerinnen und Anleger noch belastender. ■

Warnung

Hype um Kryptowerte: BaFin warnt Verbraucher vor Risiken bei Investments

Die BaFin nimmt die Kursentwicklung auf den Märkten für Kryptowerte zum Anlass, Verbraucherinnen und Verbraucher erneut vor den Risiken solcher Investments zu warnen. Sie sollten sich nicht von den in der jüngeren Vergangenheit zu verzeichnenden Preisanstiegen bekannter Kryptowährungen wie etwa Bitcoin, Ether, XRP, Bitcoin Cash und Litecoin blenden lassen.

Die BaFin warnt nicht nur vor den Risiken beim direkten Erwerb von Kryptowerten. Riskant sind auch derivative Finanzinstrumente wie finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) und Zertifikate, die den Kursverlauf von Kryptowerten abbilden (siehe [BaFinJournal September 2020](#)).

Bei all diesen Anlagen können Verbraucherinnen und Verbraucher erhebliche Kapitalverluste erleiden. Auch ein Totalverlust ist möglich. Aus der hohen Volatilität und möglichen Illiquidität von Kryptowerten entstehen Risiken, die sie bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen müssen.

Bereits in der Vergangenheit haben die BaFin und andere [Aufsichtsbehörden](#) vor den Risiken von [Kryptowährungen](#) und auch Initial Coin Offerings (ICOs) gewarnt. ■

BaFin-Kontaktformular zweckentfremdet

Unbekannte haben das Kontaktformular auf der BaFin-Webseite zweckentfremdet. Mit einer automatisierten Empfangsbestätigung haben sie an E-Mail-Adressen, die der BaFin nicht bekannt sind, einen Link mit unbekanntem Inhalt übersandt.

Sollten Sie eine solche E-Mail erhalten haben, klicken Sie bitte nicht auf diesen Link. Unter Umständen enthält die dahinterliegende Seite Schadsoftware. Löschen Sie diese E-Mail bitte aus Ihrem Posteingang.

Das Kontaktformular ist wieder problemlos nutzbar. ■

BaFin verschickt keine E-Mails mit Links

Verbraucherinnen und Verbraucher haben der BaFin berichtet, sie hätten eine angebliche Bestätigungsmail von der BaFin erhalten. Darin seien sie aufgefordert worden, einen Link aufzurufen, um zu bestätigen, dass sie bei der BaFin eine Beschwerde eingereicht hätten.

Die BaFin rät dringend dazu, solche Links nicht anzuklicken. Die Behörde verschickt keine solchen E-Mails und fordert nie dazu auf, Links aufzurufen. In den geschilderten Fällen hatten die Anrufer keine Beschwerde bei der BaFin eingereicht. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, hätte sich die Aufsicht nicht auf diese Weise bei ihnen gemeldet.

Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Anlegerinnen und Anleger auf der [Homepage](#) der BaFin. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Arenstrow GmbH, Berlin.: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. September 2020 gegenüber der Arenstrow GmbH, Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die Arenstrow GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

KRODEMASE GmbH, Krefeld: BaFin ordnet Einstellung des unerlaubten Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 19. November 2020 gegenüber der KRODEMASE GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die KRODEMASE GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.IFXbanc.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Samuel Speitelsbach, Ravenstein: BaFin ordnet Einstellung des Versicherungsgeschäfts an

Die BaFin hat Herrn Samuel Speitelsbach, Ravenstein, mit Bescheid vom 7. Dezember 2020 aufgegeben, das Versicherungsgeschäft einzustellen.

Herr Speitelsbach versprach Vertragskunden unter der Bezeichnung „Ärzte mit Grenzen“ im Krankheitsfall die Übernahme von Heilbehandlungskosten. Hiermit betreibt er das Versicherungsgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Heiko Kühn, Au (Schweiz), ADCADA: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts an und bestellt Abwickler

Die BaFin hat Herrn Heiko Kühn, wohnhaft in Au, Schweiz, mit Bescheiden vom 5. Januar 2021 aufgegeben, das von ihm als Hintermann der ADCADA-Unternehmensgruppe ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die ADCADA-Unternehmensgruppe nahm auf unterschiedlichen Vertragsgrundlagen unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Herr Kühn ist verpflichtet, die angenommenen Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen.

Zur Durchsetzung der Abwicklungsanordnungen wurde

Herr Rechtsanwalt
Gerhard Brinkmann
c/o Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Schillerstraße 18
18055 Rostock

als Abwickler bestellt.

Anleger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei ihm zu melden. ■

Fronter Decision GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 17. November 2020 gegenüber der Fronter Decision GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Fronter Decision GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

CEHATROL Technology eG, Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Kreditgeschäfts an

Die BaFin hat der CEHATROL Technology eG, Berlin, mit Bescheid vom 16. November 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Kreditgeschäft umgehend einzustellen und abzuwickeln.

Die CEHATROL Technology eG hat Darlehen in Form von sogenannten Projektförderungen bzw. Mitgliederförderungen an Mitglieder vergeben. Damit betreibt die CEHATROL Technology eG das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Sie ist verpflichtet, die vergebenen Projektförderungen bzw. Mitgliederförderungen zu kündigen und abzuwickeln.

BIIC KREDIT: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Kreditgeschäft und ordnet die Abwicklung an

Die BaFin hat gegenüber der BIIC KREDIT, Berlin, mit Bescheid vom 26. November 2020 die sofortige Einstellung des Kreditgeschäfts und dessen unverzügliche Abwicklung angeordnet.

Die Gesellschaft BIIC KREDIT ist Betreiberin einer Kreditplattform, über die Einzelkredite, Studentendarlehen, Immobilienkredite und Autokredite angeboten

werden. Die Kreditplattform kann über die Domain biickredit.com erreicht werden.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig das Kreditgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. Die Gesellschaft untersteht auch nicht, wie behauptet, der deutschen Bankenaufsicht. ■

Kein Verkaufsprospekt

Auragen Realty AB: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Auragen Realty AB mit angeblichem Sitz in Drottninggatan 150, 25433 Helsingborg, Schweden, in Deutschland auf ihren Namen laufende Aktien ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme greift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Auragen Realty AB kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Untersagung

Hillhouse Group: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der Ant Financial

Die BaFin hat am 8. Januar 2021 das öffentliche Angebot von Aktien der Ant Financial durch die Hillhouse Group nach eigenen Angaben mit Sitz in De Corridor 5c, 3621 Amsterdam wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Hillhouse Group keine Aktien der Ant Financial zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Hillhouse Group keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Nowea Energy Inc.: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der Nowea Energy Inc.

Die BaFin hat am 22. Dezember 2020 das öffentliche Angebot von auf deren Namen laufende Aktien durch die Nowea Energy Inc., laut eigenen Angaben mit Sitz in 200 S Virginia St 8th Floor, Reno, 89501 NV, USA, wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Nowea Energy Inc. keine auf ihren Namen laufende Aktien zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil ein hinreichend begründeter Verdacht vorliegt, wonach die Nowea Energy Inc. keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Crystal Finance & Co Ltd.: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Stückaktien der Nowea Energy Inc.

Die BaFin hat am 7. Dezember 2020 das öffentliche Angebot von Stückaktien der Nowea Energy Inc. durch die Crystal Finance & Co Ltd., laut eigenen Angaben mit Sitz in Fortis House Spencer Dock, North Wall, Dublin 1, Irland, wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt.

Daher darf die Crystal Finance & Co Ltd. keine Stückaktien der Nowea Energy Inc. zum Erwerb in Deutschland anbieten. ■

Handelsplattform profit-trade.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2020 gegenüber der Handelsplattform profit-trade.com die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung angeordnet. Laut eigener Darstellung auf der Webseite wird die Seite betrieben von der Global Top Marketing LTD, Marshallinseln, Inhaber der Seite sei hingegen die GPS Marketing Ltd., Bulgarien.

Über die Plattform profit-trade.com wird deutschen Kunden der Handel mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) sowie Forex-Produkten angeboten. Handelsentscheidungen werden jedoch von dem Betreiber der Plattform getroffen, ohne dass eine

vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Kontoinhaber erfolgt.

Damit wird über die Plattform gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) betrieben. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügen weder die Global Top Marketing LTD noch die GPS Marketing Ltd. Sie handeln daher unerlaubt. ■

Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot der Anleihe 2020/2022

Die BaFin hat am 30. November 2020 das öffentliche Angebot der Anleihe 2020/2022 der Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG wegen Verstoßes gegen § 4 Ab-

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektaussnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

satz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) untersagt. Daher darf die Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG keine Anleihe 2020/2022 zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Deutsche Edelfisch DEG GmbH & Co. II KG kein von der BaFin gestattetes Wertpapier-Informationenblatt (WIB) für dieses Wertpapier veröffentlicht hat. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne ein gestattetes WIB stellt einen Verstoß gegen die WIB-Pflicht nach § 4 Absatz 1 WpPG dar. ■

Warnung

Warnung vor der Internetseite otc-markets.eu

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite otc-markets.eu nicht dem US-amerikanischen Unternehmen OTC Markets Group Inc. zuzurechnen ist. Es handelt sich hierbei um einen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter.

Die OTC Markets Group Inc. tritt im Internet unter otcmarkets.com auf. ■

EXW-WALLET/VIVAEXCHANGE OÜ, Tallinn, Estland, EXW Global Co. Ltd., Thailand: Verdacht des Betriebes unerlaubter Zahlungsdienste im Inland

Die BaFin stellt klar, dass sie weder der VIVAEXCHANGE OÜ, Tallinn, Estland, noch der EXW Global Co. Ltd., Thailand, eine Erlaubnis gemäß § 10 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten erteilt hat. Die Unternehmen unterstehen nicht der Aufsicht der BaFin.

Die VIVAEXCHANGE OÜ wirbt auf der Homepage www.exw-wallet.com unter anderem für den Handel mit digitalen Währungen über ihre Handelsplattform sowie die Ausgabe von Kreditkarten und die Implementierung eines Point-of-Sale-(PoS)-Bezahlsystems. Zudem benennt sie auf ihrer Homepage einen Chief Sales Officer für Deutschland. Insoweit besteht der Verdacht, dass die Gesellschaft VIVAEXCHANGE OÜ oder die ebenfalls auf der Webseite genannte EXW Global Co. Ltd. unerlaubt Zahlungsdienste in Deutschland erbringt. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Das Alter darf eine Rolle spielen

Die BaFin hat geprüft, ob Kfz-Versicherer in Deutschland ihre älteren Kundinnen und Kunden bei den Beiträgen diskriminieren. Ergebnis: Die Unternehmen gestalten ihre Tarife gesetzeskonform.

Bei älteren Versicherungsnehmern und Autofahrern kann schnell der Eindruck entstehen, dass sie zu Unrecht höhere Prämien in der Autoversicherung zahlen müssen als andere Altersgruppen. Denn wenn sie in Internet-Vergleichsrechnern ihr Alter eingeben, andere Faktoren aber außen vor lassen, steigen die Prämien.

In der Tat ist es gängige Praxis unter Kraftfahrtversicherern, die Tarife unter anderem nach dem Alter der Versicherungsnehmer zu staffeln. Einige Unternehmen machen zudem Unterschiede beim Alter der Nutzer (Fahrer). Beides dürfen sie auch – wenn sie die gesetzlichen Vorgaben beachten. Tun sie das? Und was kommt heraus, wenn man die durchschnittlichen Prämien unterschiedlicher Altersgruppen vergleicht? Diesen Fragen ist die Aufsicht in einer Marktuntersuchung nachgegangen.

Marktuntersuchung der BaFin

Die BaFin hat sich dazu die jährliche Empfehlung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) angesehen. Sie sieht eine altersabhängige Tarifierung auch für private Pkw vor. Trotz ihres unverbindlichen Charakters hat die Empfehlung eine Signalwirkung für den Markt, da sich die Versicherungsunternehmen an ihr orientieren. Die altersabhängige Tarifierung betrifft sowohl die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung als auch die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) und die Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko). Während die Haftpflicht- und die Vollkasko-Policen für jüngere Nutzer und ältere Versicherungsnehmer Zuschläge vorsehen, erhebt die Teilkasko-Versicherung nur für jüngere Nutzer einen

Auf einen Blick

Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist es, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1 AGG).

Für Versicherungsunternehmen sind darüber hinaus die Vorgaben des § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG relevant: „Eine unterschiedliche Behandlung wegen [...] des Alters [...] ist im Falle des § 19 Absatz 1 Nr. 2 [Benachteiligung u.a. aufgrund des Alters bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben] nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen.“

Zuschlag. Die BaFin hat mit dem GDV die statistischen Unterlagen erörtert, mit denen der Verband seine Tarifempfehlung ermittelt, und die Unterlagen kritisch gesichtet.





Untersucht hat die BaFin aber auch die Beitragsgestaltung von 40 Unternehmen bzw. Versicherungsgruppen mit Sitz in Deutschland und vier Niederlassungen von Versicherern mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum. Das entsprach einer Marktabdeckung von mehr als 75 Prozent aller in Deutschland generierten Versicherungsbeiträge und abgeschlossenen Versicherungsverträge in der Kraftfahrtversicherung. Von den Unternehmen wollte die BaFin vor allem wissen, welche Methoden sie bei der altersabhängigen Tarifierung verwenden. Sie analysierte die Angaben der Versicherer, prüfte aber auch stichprobenartig vor Ort. Eine Analyse relevanter Kennziffern und durchschnittlicher Prämien ergänzte das Bild.

Voraussetzungen für altersabhängige Tarifierung

Eine Altersdifferenzierung ist immer dann zulässig, wenn sie auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht (siehe Infokasten „Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“, Seite 23).

Im Versicherungswesen bilden die Schadenverläufe aus der Vergangenheit die Grundlage der Tarifierung. Versicherungsmathematiker setzen die Schadenaufwendungen zur Anzahl der Risiken ins Verhältnis, woraus sich der Schadenbedarf ergibt (siehe Infokasten „Schlüsselbegriffe der Tarifierung“).

Risikoadäquate Kalkulation

Die Marktuntersuchung hat bestätigt: Um herauszufinden, welche Risiken typischerweise mit welchem Schadenverlauf einhergehen, analysieren die Unternehmen bestimmte Tarifmerkmale wie Alter, Wohnort und Kilometerleistung näher. Allerdings ergeben sich bereits aus relativ wenigen Tarifmerkmalen sehr viele Kombinationsmöglichkeiten, im Fachjargon „Tarifzellen“ genannt. Das kann dazu führen, dass einzelne Tarifzellen nur schwach mit Risiken besetzt sind. Und selbst durchschnittlich besetzte Tarifzellen sind nicht dagegen gefeit, dass Großschäden ihren

Schadenverlauf zufallsbedingt verzerren. Um ihre Ergebnisse zu stabilisieren und Zufallsschwankungen auszugleichen, setzen die Versicherer mathematische Methoden ein und berücksichtigen den Schadenverlauf benachbarter Tarifzellen mit. Dies sind zulässige, in der Versicherungsmathematik anerkannte Verfahren. Dass Versicherer sie also auch im Kraftfahrertarif anwenden, dem in Deutschland am stärksten differenzierten Tarif in der Schaden- und Unfallversicherung, ist aus Sicht der BaFin nicht zu beanstanden.

Ihre eigenen Datensätze gleichen die Unternehmen häufig mit den Daten des GDV ab, der bei seiner Kalkulation auf die Datensätze aller Mitgliedsunternehmen zurückgreift, also eines Großteils des deutschen Kraftfahrtversicherungsmarkts. Die Datenbasis ist dadurch sehr stabil und besonders aussagekräftig. Die Datenqualität stellt der GDV sicher, indem er prüft, ob die Angaben inhaltlich richtig sind. Zusätzlich lässt er sie stichprobenartig durch einen unabhängigen Treuhänder kontrollieren. Der unabhängige Treuhänder prüft zudem die Prozessabläufe beim GDV rund um die Typ- und Regionalstatistiken. Die Software, mit der der GDV die Typ- und Regionalklassen

Definitionen

Schlüsselbegriffe der Tarifierung

Das **Risiko** entspricht dem versicherten Fahrzeug. Die Haftpflicht zahlt, wenn damit andere geschädigt werden; Teil- und Vollkasko ersetzen Schäden am eigenen Auto.

Der **Schadenaufwand** bezeichnet die Summe aller Schadenzahlungen und Schadenrückstellungen für eingetretene Schäden. Er berücksichtigt damit alle bereits erfolgten und künftigen Zahlungen, die zum Ausgleich des Schadens notwendig sind.

Beim **Schadenbedarf** handelt es sich um den durchschnittlichen Schadenaufwand je versichertem Risiko in einem Jahr. In der Kraftfahrzeugversicherung ist es der Quotient aus der Summe des Schadenaufwands im entsprechenden Kalenderjahr und der Zahl der Risiken.

Die **Schadenquote** ist der Quotient aus dem Schadenaufwand und den Beiträgen. Sie misst, welchen Anteil der Prämien ein Versicherer für die Versicherungsleistungen aufwendet.

erstellt, setzt er auch ein, um die altersabhängigen Zu- und Abschläge zu ermitteln.

Häufiger Einwand

Oft wenden Beschwerdeführer gegen die altersabhängige Tarifierung ein, dass ältere Versicherungsnehmer einen geringen Anteil am gesamten Verkehr haben, und folgern daraus, dass Senioren weniger zahlen müssten als die übrigen Versicherungsnehmer.

Auf eine geringere Verkehrsteilnahme älterer Menschen kommt es allerdings nur dann an, wenn Kilometertarife dies berücksichtigen. Ansonsten ist es gemäß Äquivalenzprinzip entscheidend, wie sich die Schadenhäufigkeit und der Schadenbedarf der einzelnen Risikogruppen entwickeln. Da beides mit höherem Alter wieder zunimmt, hat die BaFin gegen die Praxis der Versicherer, entsprechende Zuschläge zu erheben, nichts einzuwenden. Hierin spiegelt sich vielmehr das nachweislich höhere, mit dem Alter einhergehende versicherungstechnische Risiko wider.

Das geht auch aus der Jahreshauptstatistik (JGS) über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hervor (siehe [BaFinJournal Dezember 2020](#)). Die JGS wird seit 1994 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) geführt und von der BaFin veröffentlicht. Die Statistik differenziert seit 2012 nach Altersklassen. Schon zuvor unterschied sie zwischen Nutzern unter und über 23 Jahren.

Ältere Fahrerinnen und Fahrer profitieren aber davon, dass Versicherer ihre Tarife stark ausdifferenzieren. Aufgrund ihres Alters können sie höhere Schadenfreiheitsklassen erreichen als Jüngere. Auch eine geringere Jahreskilometerleistung reduziert die Versicherungsprämie.

Vergleich der Durchschnittsprämien

Die BaFin hat herausgefunden, dass die 63- bis 67-jährigen Versicherten durchschnittlich die geringsten Prämien aller Altersgruppen zahlen – trotz bestimmter Alterszuschläge. Über 82-Jährige zahlen zudem im Durchschnitt nur etwa halb so viel wie 18-Jährige, die nicht von hohen Schadenfreiheitsklassen profitieren können. Und: Je älter Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer werden, desto günstiger wird der Tarif in der Teilkasko-Versicherung – am günstigsten ist die Klasse „82 Jahre und älter“.

Bei ihrer Analyse der nach Altersgruppen differenzierten Schadenquoten ist der BaFin zudem aufgefallen, dass viele Unternehmen das versicherungsmathematisch zulässige Zuschlagspotential für Seniorinnen und Senioren nicht

voll ausschöpfen. Die Zuschläge für das Alter fallen in der Realität geringer aus, als es aufgrund der Datengrundlage theoretisch angemessen wäre.

Unterschiede zum Solidarprinzip

Die Tarifierungsmethoden der Versicherer unterscheiden sich vom Solidarprinzip in der Sozialversicherung. Die gesetzliche Krankenversicherung beispielsweise staffelt Beiträge nach dem Einkommen der Versicherten. Im privaten Versicherungswesen gilt dagegen das versicherungstechnische Äquivalenzprinzip. Es erfordert, dass die erwarteten Prämienzahlungen mit den erwarteten Versicherungsleistungen übereinstimmen. Dieses Gleichgewicht zwischen Leistung (Prämie) und Gegenleistung (Gefahrtragung) ist ein wesentlicher Baustein, ohne den Kraftfahrtversicherer die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht gewährleisten könnten. Kundinnen und Kunden entrichten ihre Prämie ausschließlich dafür, dass der Versicherer die Gefahr der finanziellen Folgen eines Schadens während der – in der Regel einjährigen – Vertragslaufzeit trägt. Mit ihren Prämien sparen Versicherungsnehmer hingegen keinerlei Kapital an.

Fazit

Wenn Kfz-Versicherer altersabhängig tarifieren, befolgen sie dieselben Prinzipien wie bei allen weiteren in der Autoversicherung üblichen Tarifmerkmalen. Aus versicherungsmathematischer Sicht liegt insofern keine Besonderheit vor.

Die BaFin ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die altersabhängige Tarifierung in der Kraftfahrtversicherung auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht. Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Vorschrift des § 20 Absatz 2 Satz 2 AGG haben sich nicht ergeben.

Wer in Tarifrechnern nur an der Stellschraube „Alter“ dreht, erhält daher ein unzutreffendes Bild über die tatsächliche Versicherungsprämie. Wer ein realistischeres Bild erhalten möchte, sollte auch die Schadenfreiheitsklasse und gegebenenfalls die Kilometerklasse anpassen. ■

Autoren

Ramon Platt

Michael Witke

BaFin-Referat Grundsatz Schaden/Unfall
und Aufsicht über Einzelversicherungsunternehmen,
Schnittstelle Insurtech



© istockphoto.com / mapodile

Aller Anfang ist teuer

Junge Versicherer planen beim Start oft zu wenig Geld ein. Die BaFin verlangt aber, dass sie ihre hohen Kosten unter Solvency II angemessen berücksichtigen. Von künftigen Neugründungen erwartet sie auch einen höheren Organisationsfonds.

Kunden fallen nicht vom Himmel. Daher ist es wenig überraschend, dass das Versicherungskollektiv bei jungen Digitalversicherern in der Anfangszeit noch überschaubar ist (siehe Infokasten „Insurtechs“, Seite 27). Da Insurtechs anfangs nur geringe Prämieinnahmen haben, zugleich

aber sehr viel investieren müssen, vor allem in die IT, starten sie ihre Existenz in der Verlustzone – und haben dann Mühe, diese zu verlassen. Denn wenn sich die häufig zu optimistischen Prognosen zur Geschäftsentwicklung nicht erfüllen, sind die Unternehmen auf

Nachfinanzierungen angewiesen, um ihren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Seit Ausbruch der Corona-Krise sitzt das Geld aber auch bei den Investoren nicht mehr so locker, und ihre Bereitschaft, erneut Geld nachzuschießen, sinkt mit jeder Finanzierungsrunde.

Und die Kundinnen und Kunden? Ihr Schutz darf nicht geringer sein, nur weil sie sich bei einem jungen, innovativen Unternehmen versichert haben oder versichern werden. Und da kommt die BaFin ins Spiel. „Messen lassen müssen wir uns bei allem, was wir tun – egal, gegenüber wem – am Schutz der Belange von Versicherungsnehmern und Begünstigten“, sagte Exekutivdirektor Dr. Frank Grund Mitte September 2020 in seiner Rede beim Digitalkongress „Insurance Today and Tomorrow“. Die BaFin wird daher weiterhin sowohl bestehende Unternehmen in der Aufbauphase als auch künftige Neugründungen genau unter die Lupe nehmen. Dabei profitiert sie mittlerweile von vielen Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis.

Mehr Eigenmittel

Das europäische Aufsichtsregime für Versicherer, Solvency II, ist prinzipien-, vor allem aber risikobasiert. In der Säule I, die unter Solvency II unter anderem die Eigenmittelanforderungen festlegt, haben die Insurtechs aber, wie sich erst in der Aufsichtspraxis zeigte, ihre Risiken in der Aufbauphase bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Die BaFin beanstandet das und fordert, dass Unternehmen in der Aufbauphase ihre Risiken künftig angemessener als bisher reflektieren. Außerdem sollen künftige Neugründungen bei ihrem Start über deutlich mehr Eigenmittel verfügen, als das bei vergleichbaren Vorgängern der Fall war. Sie müssen schon am Tag ihres Zulassungsantrags vollständig ausfinanziert sein, damit sie keine ergänzenden Finanzierungsrunden mehr benötigen. Sie kommen also nicht umhin, in ihre Prognosen zur Geschäftsentwicklung auch negative Entwicklungen einzukalkulieren.

Höherer Organisationsfonds

Bei ihrer Zulassung müssen Versicherungsunternehmen einen Organisationsfonds stellen, auch Orgafonds genannt. Da die Digitalisierung die Rahmenbedingungen bei der Neuzulassung und in der Aufbauphase von Versicherungsunternehmen geändert hat, ist es erforderlich, den Orgafonds zu stärken und an die tatsächlichen Geschäftsmodelle der Unternehmen anzupassen. Die BaFin wird bei künftigen Neugründungen künftig darauf

achten, dass dessen Höhe die zunehmende Rolle der IT beim Vertrieb von Versicherungsprodukten widerspiegelt. Denn bei jungen Digitalversicherern ist es oftmals für den erfolgreichen und nachhaltigen Aufbau des Geschäftsmodells entscheidend, dass die IT-Aufbaukosten auf lange Sicht ausreichend finanziert sind. Der Orgafonds soll so hoch bemessen sein, dass er alle erwarteten, realistisch prognostizierten Verluste von der Gründung bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Profitabilität erfasst.

Es reicht künftig nicht mehr, nur die schon in der analogen Welt anfallenden Kosten für den Aufbau der Verwaltung und des Vertreternetzes zu veranschlagen. Das haben die Erfahrungen der BaFin gezeigt. Bei materiellen Geschäftsplanänderungen, also wenn ein bereits zugelassenes Unternehmen stark umsteuert, wird die BaFin weiterhin im Einzelfall prüfen, ob es einen neuen Orgafonds stellen muss.

Um sicherzustellen, dass künftige Neugründungen ihre Orgafonds ausreichend dotieren und keine zu optimistischen Prognosen zugrunde legen, kann die BaFin mittlerweile auf Erfahrungswerte aus der Aufsicht über ältere Insurtechs zurückgreifen, wenn sie die Gewinnprognosen prüft. „Blindes Vertrauen in Businesspläne kann von der BaFin nicht erwartet werden“, hatte auch Exekutivdirektor Grund bei „Insurance Today & Tomorrow“ gesagt.

Definition

Insurtechs ...

sind aus Sicht der BaFin junge und technikaffine Unternehmen mit Versicherungslizenz. Die BaFin hat seit 2017 sechs Insurtechs zugelassen, die sie nach dem Prinzip „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“ so beaufsichtigt wie die etablierten Versicherer, die schon länger am Markt sind. Dabei beachtet sie die Grundsätze der Proportionalität.

Neben Insurtechs gibt es eine Reihe von Start-ups ohne BaFin-Zulassung, die sich als Dienstleister für die Versicherungsbranche verstehen und zugelassenen Versicherungsgesellschaften technische Lösungen anbieten.



© istockphoto.com / mapodile

Höhere Rückstellung

Unter Solvency II müssen Versicherungsunternehmen grundsätzlich ihre Aufbauposten für die IT auch bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung berücksichtigen. Dazu zählen unter anderem Gemeinkosten, die fällig werden, um Softwarelösungen und Apps für den Versicherungsbetrieb zu entwickeln, aber auch die Gehälter der zuständigen IT-Beschäftigten.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung sollten alle Unternehmen in der Aufbauphase die Kosten überwiegend ihrem Bestandsgeschäft zuordnen. Denn das prognostizierte Neugeschäft ist in der Aufbauphase mit zu hohen Unsicherheiten behaftet, als dass man den Großteil der Kosten guten Gewissens dort verorten könnte. Das würde auch dem Gedanken von Solvency II widersprechen, wonach Versicherungsunternehmen ihre versicherungstechnischen Rückstellungen vorsichtig und verlässlich bewerten müssen. Das Vorgehen führt unter dem Strich zu einer höheren versicherungstechnischen Rückstellung.

Fazit

Ein höherer Orgafonds und höhere versicherungstechnische Rückstellungen tragen dazu bei, dass künftige Neugründungen schon zum Zulassungszeitpunkt mit mehr Eigenmitteln ausgestattet werden. In Anbetracht

der potenziell hohen erwarteten, aber insbesondere auch der unerwarteten Verluste in der Aufbauphase ist dies aus aufsichtsrechtlicher Sicht notwendig und angemessen.

Eine höhere versicherungstechnische Rückstellung führt unter sonst gleichen Umständen dazu, dass sich die Quoten der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung verringern. Positiver Effekt: Das tatsächliche Risikoprofil eines Unternehmens in der Aufbauphase wird dadurch besser sichtbar. ■

Linkempfehlungen zum Thema

- [Technischer Anhang mit näheren Erläuterungen und Hinweisen](#)
- [Insurtech – Eine Einordnung \(BaFinJournal Januar 2019\)](#)

Autor

Dr. Filip Uzelac-Schüler

BaFin-Referat Solvabilität, Rechnungslegung, Rückstellungen, Berichtswesen (inhaltlich)



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Accelerant Insurance Europe SA/NV

Das belgische Versicherungsunternehmen Accelerant Insurance Europe SA/NV ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Accelerant Insurance Europe SA/NV (9585)
Avenue Fonsny 46 box 59
1060 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9585-2020/0001

Seguros Catalana Occidente, Sociedad Anonima de Seguros y Reaseguros

Das spanische Versicherungsunternehmen Seguros Catalana Occidente, Sociedad Anonima de Seguros y Reaseguros ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Spanien das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Seguros Catalana Occidente,
Sociedad Anonima de Seguros y Reaseguros (9587)
Paseo de la Castellana 4
CP 28020 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9587-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Volkswohl Bund Sachversicherung AG

Die BaFin hat der Volkswohl Bund Sachversicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 7 Transportgüter

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Volkswohl Bund Sachversicherung AG
Südwall 37 - 41
44137 Dortmund

VA 22-I 5000-5484-2020/0001

Volkswohl-Bund Lebensversicherung a.G.

Die BaFin hat der Volkswohl-Bund Lebensversicherung a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Volkswohl-Bund Lebensversicherung a.G.
Südwall 37 – 41
44137 Dortmund

VA 22-I 5000-1099-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, die Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr in Dänemark auf das Rückversicherungsgeschäft in allen Versicherungssparten und Risikoarten gemäß Anlage 1 zum VAG (bezüglich Nr. 2 beschränkt auf die nicht-subsitutive Krankenversicherung, bezüglich Nr. 16 beschränkt auf die Risikoarten d-k, Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern.

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung AG (5472)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5079-DK-5472-2020/0001

ERGO Versicherung AG

Die BaFin hat der ERGO Versicherung AG die Zustimmung erteilt, die Geschäftstätigkeit im Dienstleistungsverkehr in der Tschechischen Republik auf das Rückversicherungsgeschäft in allen Versicherungssparten und Risikoarten gemäß Anlage 1 zum VAG (bezüglich Nr. 2 beschränkt auf die nicht-substitutive Krankenversicherung, bezüglich Nr. 16 beschränkt auf die Risikoarten d-k, Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern.

Versicherungsunternehmen:

ERGO Versicherung AG (5472)
ERGO-Platz 1
40477 Düsseldorf

VA 42-I 5079-CZ-5472-2020/0001

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in den Niederlanden aus für das nachstehende Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautionsleistung
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Podblielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5079-NL-5178-2020/0004

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG

Die BaFin hat der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Estland, Lettland, Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
Heidenkampsweg 102
20097 Hamburg

VA 22-I 5079-5080-2020/0001

VA 22-I 5079-EE-5080-2020/0001

VA 22-I 5079-LV-5080-2020/0001

VA 22-I 5079-PL-5080-2020/0001

R+V Allgemeine Versicherung AG

Die BaFin hat der R+V Allgemeine Versicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Rumänien, Slowenien, Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

VA 22-I 5079-5438-2020/0001
VA 22-I 5079-ES-5438-2020/0002
VA 22-I 5079-SI-5438-2020/0002
VA 22-I 5079-RO-5438-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in den Niederlanden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Podbielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5079-NL-5178-2020/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Generali Zavarovalnica d.d.

Das slowenische Versicherungsunternehmen Generali Zavarovalnica d.d. ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 15 Kautions

Versicherungsunternehmen:

Generali Zavarovalnica d.d. (9398)
Kržičeva Ulica 3
1000 Ljubljana
SLOWENIEN

VA 26-I 5000-SI-9398-2020/0001

Kingfisher Insurance dac

Das irische Versicherungsunternehmen Kingfisher Insurance dac ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:

Kingfisher Insurance dac (9066)
Willis Towers Watson House
Elm Park, Merrion Road
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9066-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

GB Life Luxembourg S.A.

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das luxemburgische Versicherungsunternehmen GB Life Luxembourg S.A. mit Wirkung vom 30. November 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das luxemburgische Versicherungsunternehmen Foyer Vie S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

GB Life Luxembourg S.A. (7208)
3, rue Jean Piret
2350 Luxemburg
LUXEMBURG

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Foyer Vie S.A. (7206)
12, Rue Léon Laval
3372 Leudelange
LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-7208-2020/0002

Lloyd's of London (Society of Lloyd's)

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat der britische Versicherungsmarkt Lloyd's of London (Society of Lloyd's) mit Wirkung vom 30. Dezember 2020 seinen Bestand an Erst- und Rückversicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das belgische Versicherungsunternehmen Lloyd's Insurance Company S.A. übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Lloyd's of London (Society of Lloyd's) (7007)
Lloyds Building
One Lime Street
London EC3M 7HA
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Lloyd's Insurance Company S.A. (9507)
Place du Champs de Mars 5
1050 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-GB-7007-2020/0001

The Steamship Mutual Underwriting Association Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen The Steamship Mutual Underwriting Association Limited mit Wirkung vom 20. Dezember 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das zyprische Versicherungsunternehmen Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

The Steamship Mutual Underwriting Association Limited
(7802)
39 Bell Lane
E1 7LU London
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Steamship Mutual Underwriting Association (Europe)
Limited (9565)
5 Esperidon Street, 4th Floor
2001 Strovolos
ZYPERN

VA 26-I 5000-GB-7802-2020/0001

White Rock Insurance (Gibraltar) PCC Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das gibraltarische Versicherungsunternehmen White Rock Insurance (Gibraltar) PCC Limited mit Wirkung vom 8. Dezember 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen White Rock Insurance (Europe) PCC Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
White Rock Insurance (Gibraltar) PCC Limited (7741)
Europort
Gibraltar
GIBRALTAR

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
White Rock Insurance (Europe) PCC Limited (7926)
Vision Exchange Building
Triq It-Territorj
CBD 1070
Birkirkara
MALTA

VA 26-I 5000-GI-7741-2020/0001

Verschmelzung

Allgemeine Sterbekasse Oberhausen/ Duisburg

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 8. Dezember 2020 die Verschmelzung der Allgemeine Sterbekasse Oberhausen/Duisburg als übertragende Gesellschaft und des Bochumer Versicherungsverein a. G. als übernehmender Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Allgemeine Sterbekasse Oberhausen/Duisburg (3101)
Zur Eisenhütte 7
46047 Oberhausen

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Bochumer Versicherungsverein a.G.
Postfach 10 03 08
44703 Bochum

VA 22-I 5000-3140-2019/0001

AVK Allgemeine Versicherungskasse VVaG – Todesfallversicherung

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 9. Dezember 2020 die Verschmelzung des AVK Allgemeine Versicherungskasse VVaG – Todesfallversicherung als übertragendes Versicherungsunternehmen

auf den GE.BE.IN Versicherungen VVaG als übernehmendem Versicherungsunternehmen genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
AVK Allgemeine Versicherungskasse VVaG –
Todesfallversicherung (3106)
Lange Straße 63
27749 Delmenhorst

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
GE.BE.IN Versicherungen VVaG (3063)
Nordstraße 5-11
28217 Bremen

VA 21-I 5000-3063-2020/0001

Namensänderung

Arch Insurance Company (Europe) Ltd. Direktion für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Arch Insurance Company (Europe) Ltd. Direktion für Deutschland hat ihren Namen in Arch Insurance (UK) Limited Direktion für Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Arch Insurance Company (Europe) Ltd.
Direktion für Deutschland (5027)
Herrlichkeit 5-6
28199 Bremen

Neuer Name/Anschrift:
Arch Insurance (UK) Limited
Direktion für Deutschland (5027)
Herrlichkeit 5-6
28199 Bremen

VA 26-I 5000-GB-5027-2020/0001

Credit Europe Asigurari-Reasigurari S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Credit Europe Asigurari-Reasigurari S.A. hat ihren Namen in Ergo Asigurari S.A. sowie ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Credit Europe Asigurari-Reasigurari S.A. (9188)
Bd. Timisoara nr. 26Z
Cladirea Anchor Plaza, Sectiunea C, et. 7
061331 Bukarest, Sector 6
RUMÄNIEN

Neuer Name/Anschrift:

Ergo Asigurari S.A. (9188)
Sos. Bucuresti - Ploiesti nr. 1A
building A, Unit 4A and 4B
4th floor
Bukarest, District 1
RUMÄNIEN

VA 26-I 5000-RO-9188-2020/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Neue Rechtsschutz- Versicherungsgesellschaft AG

Die Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Großbritannien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (5805)
Augustaanlage 25
68165 Mannheim

VA 21-I 5079-UK-5805-2020/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Achmea Schadeverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Achmea Schadeverzekeringen N.V. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Versicherungsunternehmen:

Achmea Schadeverzekeringen N.V. (7970)
Postbus 700
7300 HC Apeldoorn
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-7970-2020/0002

Widerruf der Erlaubnis

Kölner Pensionskasse VVaG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 19. September 2018 gemäß § 304 VAG die der Kölner Pensionskasse VVaG erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen. Die Maßnahme ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bestandskräftig geworden.

Versicherungsunternehmen:

Kölner Pensionskasse VVaG
Max-Planck-Straße 39
50858 Köln

VA 13-I 5010-2254-2018/0001

Pensionskasse der Caritas VVaG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat durch Verfügung vom 24. Oktober 2018 gemäß § 304 VAG die der Pensionskasse der Caritas VVaG erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen. Die Maßnahme ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 bestandskräftig geworden.

Versicherungsunternehmen:

Pensionskasse der Caritas VVaG
Max-Planck-Straße 39
50858 Köln

VA 13-I 5010-2164-2018/0002

Beendigung der Liquidation

Pensionskasse der Angestellten der Thuringia Versicherungs-Aktiengesellschaft VVaG i. L.

Die Liquidation der Pensionskasse der Angestellten der Thuringia Versicherungs-Aktiengesellschaft VVaG i. L. ist beendet. Der Verein ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Pensionskasse der Angestellten der
Thuringia Versicherungs-Aktiengesellschaft VVaG i. L.
(2013)
Adenauerring 7-11
81737 München

VA 14-I 5000-2013-2017/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Lloyd's of London (Society of Lloyd's)

Der britische Versicherungsmarkt Lloyd's of London (Society of Lloyd's) hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Lloyd's of London (Society of Lloyd's) (7007)
Lloyds Building
One Lime Street
London EC3M 7HA
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7007-2020/0002

Samenwerking Glasverzekering N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Samenwerking Glasverzekering N.V. hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Samenwerking Glasverzekering N.V. (9451)
Nieuwstad 81
7201 NM Zutphen
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9451-2021/0001

Newline Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Newline Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Newline Insurance Company Limited (9061)
Corn Exchange
55 Mark Lane
London EC3R 7NE
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9061-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant General Insurance Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Assurant General Insurance Limited (7882)
Unit 1, Emerald
CW1 6UN Cheshire
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung
der Assurant General Insurance Limited (5119)
Lyoner Straße 15
60825 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5119-2020/0001

Assurant Leben Zweigniederlassung der Assurant Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant Life Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Assurant Life Limited (7576)
Westmere Drive
CW1 6UN Cheshire
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Assurant Leben Zweigniederlassung
der Assurant Life Limited (5118)
Lyoner Straße 15
60825 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5118-2020/0001

HCC International Insurance Company PLC – Zweigniederlassung für Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen HCC International Insurance Company PLC hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

HCC International Insurance Company PLC (7973)
One Aldgate
EC3N 1RE London
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

HCC International Insurance Company PLC –
Zweigniederlassung für Deutschland (5179)
Rindermarkt 16
80331 München

VA 26-I 5000-GB-5179-2020/0001

Lloyd's Versicherer London Niederlassung für Deutschland

Der britische Versicherungsmarkt Lloyd's of London (Society of Lloyd's) hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Lloyd's of London (Society of Lloyd's) (7007)
Lloyds Building, One Lime Street
London EC3M 7HA
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Lloyd's Versicherer London
Niederlassung für Deutschland (5592)
Tausanstraße 11
60329 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5592-2020/0002

London General Insurance Company Limited – Zweigniederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen London General Insurance Company Limited – Zweigniederlassung Deutschland hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

London General Insurance Company Limited (7370)
Integra House
20 Kingston Road
TW18 4LG Surrey
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

London General Insurance Company Limited –
Zweigniederlassung Deutschland (5054)
c/o MELCHERS Rechtsanwälte
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5054-2020/0002

London General Life Company Limited – Zweigniederlassung Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen London General Life Company Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

London General Life Company Limited (7504)
Kingston Road / Twenty Kingston Road
TW18 4LG Staines-upon-Thames
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

London General Life Company Limited –
Zweigniederlassung Deutschland (1307)
c/o MELCHERS Rechtsanwälte
Solmsstraße 71
60486 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-1307-2020/0001

Tokio Marine Kiln Insurance Limited Zweigniederlassung

Das britische Versicherungsunternehmen Tokio Marine Kiln Insurance Limited hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited (7499)
20 Fenchurch Street
EC3M 3BY London
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Tokio Marine Kiln Insurance Limited
Zweigniederlassung (5752)
Berliner Allee 26
40212 Düsseldorf

VA 26-I 5000-GB-5752-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.